

Anschlussnutzungsvertrag für die Anschlussnutzung im Mittelspannungsnetz

Zwischen

Name, Firma
Firmensitz:
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Amtsgericht / Registernummer

- nachstehend "**Anschlussnutzer**" genannt -

und der

Energienetze Berlin GmbH
Gaußstraße 11
10589 Berlin

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 111648 B

- nachstehend "**Netzbetreiber**" genannt -

wird auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2005 bezüglich des Anschlusses der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das elektrische Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers folgendes vereinbart:

1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das elektrische Verteilnetz des Netzbetreibers an der Entnahmestelle mit folgender Anschrift und folgenden Netzanschlussdaten:

Straße:	_____
Ort/PLZ:	_____
Spannungsebene Entnahme:	Mittelspannung (10 kV)
Spannungsebene Messung:	Mittelspannung (10 kV)
Max. Netzanschlussleistung:	gemäß Netzanschlussvertrag für die Entnahmestelle
Marktllokation:	_____
Messlokation(en):	_____

(2) Anlagen zum Netzanschlussvertrag und wesentliche Bestandteile sind:

- „Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung im Mittelspannungsnetz (AB Netzanschluss und Anschlussnutzung - MS)“.

(3) Die Regelungen der Netznutzung und des Netzanschlusses sowie der Einspeisung aus Eigenzeugungsanlagen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

2 Vertragsbeginn und Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Mit Wirksamwerden dieses Vertrages werden alle vorhergehenden Vereinbarungen den Netzanschluss betreffend einvernehmlich zu diesem Datum beendet.

3 Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Vertragspartner können das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Anschlusspflicht des Netzbetreibers zu seinen allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 17 EnWG bleibt hiervon unberührt.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB durch die Vertragspartner bleibt unberührt.

(3) Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

